



Abdruck

# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das  
Sächsische Staatsministerium der Justiz,  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rücknahme der Ernennung zum Beamten auf Probe;  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO;

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts  
durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht  
Dr. Semler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schenk  
und den Richter am Verwaltungsgericht Gröner

am 28. Juni 1994

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des  
Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24.02.1994 - 3 K 919/93 -  
wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.264,- DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist am 19.11.1948 geboren. Er besuchte die polytechnische Oberschule und erlernte den Beruf eines Spitzendrehers. Vom 1.11.1967 bis 31.10.1970 leistete er als Soldat auf Zeit Wehrdienst bei der Nationalen Volksarmee, und zwar bei den Grenztruppen. Zuletzt war er dort Waffenunteroffizier.

Vom 26.03.1968 bis zum 28.10.1970 war der Antragsteller für das Ministerium für Staatssicherheit unter dem Decknamen "Willy Seidel" als Inoffizieller Mitarbeiter tätig. Der Antragsteller wurde zunächst als Inoffizieller Mitarbeiter "für Sicherheit" geführt und später als Inoffizieller Mitarbeiter "für vertrauliche Beziehungen". Der Antragsteller schrieb am 26.03.1968 eine Erklärung, daß er sich freiwillig verpflichtete, mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammenzuarbeiten. Weiter führte der Antragsteller aus: "In dieser Zusammenarbeit werde ich Aufgaben erfüllen zur Verhinderung von Fahnenfluchten und sonstiger Feindtätigkeit gegen die DDR und ihre Staatsgrenzen sowie zur Aufdeckung sämtlicher Mängel und Mißstände und verbrechensbegünstigender Bedingungen in meiner Einheit. Ich verpflichte mich über diese Zusammenarbeit mit dem MfS strengstes Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren, mir übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und stets offen und ehrlich gegenüber dem MfS zu sein. Schriftliche Berichte, die ich im Verlaufe der Zusammenarbeit an das MfS übergebe, werde ich mit dem Namen "Willy Seidel" unterschreiben. Der Antragsteller unterzeichnete diese Verpflichtungserklärung mit seinem vollen Namen.

Es sind 29 handschriftliche Berichte des Antragstellers, die er mit dem Decknamen "Willy Seidel" unterzeichnet hat, in

den Akten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit vorhanden. Ferner befinden sich dort 36 Treffberichte seiner Führungsoffiziere. Der Antragsteller erhielt diesen Unterlagen zufolge dreimal Beträge zwischen 25 M und 100 M als finanzielle Zuwendungen. Der den Antragsteller betreffende Einzelbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit charakterisiert die Tätigkeit des Antragstellers folgendermaßen: "Nach kurzer Inoffizieller Tätigkeit wurde seine Auftragserfüllung als vorbildlich eingeschätzt. Seine Berichterstattung ging inhaltlich über die Zielaufträge hinaus und beinhaltete Aussagen über negative Erscheinungen und Mißstände zu allen Lebensbereichen der Angehörigen seiner Dienst Einheit. Im Ergebnis eines personengebundenen Auftrages kam es durch seine aktive Mitarbeit zur Festnahme eines Armeeingehörigen wegen illegalen Waffenbesitzes. Vom MfS wurde ihm die Fähigkeit bescheinigt, jede schwierige Aufgabe an jedem beliebigen Ort lösen zu können".

Die Tätigkeit des Antragstellers für das Ministerium für Staatssicherheit endete mit seiner Entlassung aus dem Wehrdienst.

Nach der Wehrdienstzeit war der Antragsteller im Sachgebiet Bewaffnung in der Strafvollzugsanstalt Waldheim tätig.

Nach der Wende bemühte sich der Antragsteller um seine Weiterverwendung im Strafvollzugsdienst. Er verneinte im "Fragebogen zum Personalfragebogen für die Weiterverwendung" unter dem Datum des 19.11.1990 die Frage nach der Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit. Auf die Frage, ob er vom Ministerium für Staatssicherheit zur Mitarbeit direkt oder indirekt aufgefordert worden sei, antwortete er mit ja und gab folgendes an: "1968, während des Wehrdienstes habe ich an der Aufklärung eines unerlaubten Waffenbesitzes mitgewirkt". Der Antragsteller verneinte ferner die Frage, ob er neben seinen Bezügen von dritter Seite sonstige Bezüge oder Zuwendungen erhalten habe. Das Sächsische

Staatsministerium der Justiz wertete die Angaben des Antragstellers mit Hilfe eines standardisierten Formblatts aus. Der Antragsteller wurde folgender Gruppe zugeordnet: "Den Angaben des Bewerbers ist zu entnehmen, daß er lediglich die dienstlich vorgeschriebenen Mindestkontakte zum MfS hatte. In der SED ... nahm er nur nachgeordnete Funktionen wahr. Somit sind derzeit keine Erkenntnisse von Bedeutung zu gewinnen, die gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen". Daraufhin wurde der Antragsteller im Justizvollzugsdienst des Antragsgegners weiterbeschäftigt, zunächst als Angestellter. Auf seinen Antrag vom 5.02.1992 hin wurde er mit Urkunde des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 11.12.1992 mit Wirkung vom 1.01.1993 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst (Besoldungsgruppe A 8) bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim ernannt.

Im Januar 1993 wurde dem Antragsgegner die Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit über den Antragsteller bekannt. Die Auskunft datiert vom 3.12.1992. Der Antragsteller wurde zu den Angaben des Bundesbeauftragten und zur beabsichtigten Rücknahme seiner Ernennung angehört. Der Antragsteller bat um Unterstützung und Beteiligung durch den Hauptpersonalrat des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz. Mit Schreiben vom 5.03.1993 verweigerte der Hauptpersonalrat seine Zustimmung zur Rücknahme der Ernennung des Antragstellers. Die Einigungsstelle wurde mit der Begründung nicht angerufen, daß eine solche zu diesem Zeitpunkt noch nicht gebildet worden sei.

Mit Bescheid vom 25.03.1993, dem Antragsteller ausgehändigt am 1.04.1993, nahm das Sächsische Staatsministerium der Justiz die Ernennung des Antragstellers zum Beamten auf Probe mit sofortiger Wirkung zurück und ordnete diesbezüglich die sofortige Vollziehung an. Diese Entscheidung wurde auf §§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Beamtengesetz

gestützt. Da der Antragsteller Inoffizieller Mitarbeiter des MfS gewesen sei, sei seine Ernennung zum Beamten auf Probe zurückzunehmen. Ausnahmegründe seien nicht ersichtlich. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergebe sich daraus, daß ein Verbleib von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes im öffentlichen Dienst bis zum rechtskräftigen Abschluß eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schweren Schaden zufügen würde.

Der Antragsteller legte am 8.04.1993 Widerspruch ein. Er legte eingehend dar, wie er durch Appelle an seine Dankbarkeit, durch Inaussichtstellung eines Urlaubs zum Besuch seiner gerade erst geborenen Tochter und schließlich durch Drohung mit einem Strafbefehl über 1.000,- Mark, ersatzweise Militärhaft, zur Niederschrift der Verpflichtungserklärung veranlaßt worden sei. Er habe in der Folgezeit Berichte und Beurteilungen über andere Soldaten geschrieben. Die Anzahl wisse er nicht mehr. Er meine, sie mit seinem eigenen Namen unterschrieben zu haben. Er habe geglaubt, diese "Arbeiten" für die Kompanie und nicht für das Ministerium für Staatssicherheit durchzuführen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.04.1993 wies das Sächsische Staatsministerium der Justiz den Widerspruch des Antragstellers als unbegründet zurück. Soweit der Antragsteller geltend mache, das Ministerium für Staatssicherheit habe ihn unter Druck gesetzt, um ihn zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu nötigen, könne dies nicht berücksichtigt werden. Darauf könne sich der Antragsteller nach Aufdeckung seiner Tätigkeit nicht mehr berufen. Daß der Antragsteller nicht gewußt habe, für das Ministerium für Staatssicherheit tätig zu sein, sei auch nicht glaubhaft, da er die von ihm gefertigten Berichte mit "Willy Seidel" unterschrieben habe. Außerdem liege der Umfang der Berichtstätigkeit des Antragstellers weit über dem Durchschnitt der bisher bekannten Fälle. Von einer wahrheitsgemäßen vollständigen Auskunft des Antragstellers könne nicht die Rede sein. Bei der gegebenen

Sachlage wäre im Falle einer Nichtverbeamtung des Antragstellers die außerordentliche Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Tätigkeit für das ehemalige MfS erfolgt.

Der Antragsteller erhob fristgemäß am 18.05.1993 Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht Leipzig.

Am 8.04.1993 stellte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Dresden Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Das Verwaltungsgericht Dresden verwies diesen Antrag mit Beschluß vom 14.04.1993 an das Verwaltungsgericht Leipzig.

Mit Beschluß vom 24.02.1994, dem Antragsteller zugestellt am 3.03.1994, lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ab.

Der Antragsteller legte dagegen am 17.03.1994 Beschwerde ein. In die den Antragsteller betreffenden ergänzenden Unterlagen der Gauckbehörde habe der Antragsteller nicht Einsicht nehmen können. Der Antragsteller sei 19 Jahre alt gewesen, als er die Verpflichtungserklärung unterschrieben habe. Er sei damals in einer besonderen Zwangssituation gewesen, da er sich für 10 Jahre bei der Volksarmee verpflichtet habe und aus dieser Verpflichtung wieder herauskommen wollte. An die Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung habe er sich 1990 nicht mehr erinnern können, nur noch an die für ihn entscheidende Maßnahme, nämlich die Mitarbeit bei der Aufklärung eines illegalen Waffenbesitzes. Der Antragsgegner hätte sich vor der Ernennung des Antragstellers zum Beamten über den tatsächlichen Umfang der Tätigkeit des Antragstellers für das MfS informieren sollen. Der Antragsteller habe nur unter einer Zwangssituation für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet. Diese Arbeit habe sich lediglich über 2 Jahre erstreckt und liege über 20 Jahre zurück.

Mit Schriftsatz vom 26.04.1994 trat der Antragsgegner der Beschwerde entgegen. Der Antragsgegner habe dem Antragstel-

ler Einsicht in sämtliche bei ihm vorhandenen Akten, die den Antragsteller betreffen, angeboten. Hierzu habe bereits die Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des MfS vom 3.12.1992 gehört. Der vereinbarte Termin zur Akteneinsicht sei vom Antragsteller nicht wahrgenommen worden. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend ausgeführt, daß die der Auskunft vom 3.12.1992 beigefügten Eigenberichte des Antragstellers und die Aktenvermerke der Führungsoffiziere eindeutig belegen würden, daß der Antragsteller wissentlich für das MfS tätig gewesen sei und diese Tätigkeit für die Dauer für mehr als 2 Jahren mit überdurchschnittlicher Intensität ausgeübt habe. Die angefochtene Entscheidung setze sich auch ausführlich damit auseinander, daß die Tätigkeit des Antragstellers für das MfS bereits lange Zeit zurückliege und er lediglich 2 Jahre für das MfS tätig gewesen sei.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage des Antragstellers gegen die Rücknahme seiner Ernennung zum Beamten auf Probe wiederherzustellen. Die Rücknahme der Ernennung ist nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur möglichen summarischen Überprüfung rechtmäßig, und es besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem sofortigen Vollzug.

Der Antragsgegner ist seit Inkrafttreten des Sächsischen Beamtengesetzes (gemäß § 161 Abs. 1 SächsBG am 31.12.1992) in den Fällen des § 15 Abs. 1 SächsBG verpflichtet, die Rücknahme der Ernennung eines Beamten auszusprechen, ohne daß ihm insoweit ein Ermessen zusteht. Zur Prüfung der Frage, ob im vorliegenden Fall eine solche Verpflichtung bestanden hat, haben die Verwaltungsgerichte grundsätzlich alle dafür oder dagegen sprechenden Umstände festzustellen und zu würdigen (vgl. z.B. Redeker/v.Oertzen, 10. Aufl. 1991, RdNr. 6 zu § 113). Im Falle des Antragstellers wird voraussichtlich davon auszugehen sein, daß er seine

Ernennung zum Beamten auf Probe durch arglistige Täuschung herbeigeführt hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG). Die Vorschrift gilt auch für Fälle von arglistiger Täuschung, die sich vor ihrem Inkrafttreten ereignet haben. In Anbetracht der gleichlautenden Regelungen in §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BRRG und 12 Abs. 1 Nr. 1 BBG ist dies unbedenklich.

Der Antragsteller täuschte den Antragsgegner, indem er die Frage nach der Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit verneinte und lediglich eine Aufforderung zur Mitarbeit bei der Aufklärung eines unerlaubten Waffenbesitzes einräumte. Der Antragsteller täuschte den Antragsgegner ferner, indem er Bezüge oder Zuwendungen von dritter Seite abstritt. Unerheblich ist, daß die Täuschung hier einige Zeit vor der Ernennung zum Beamten liegt, nämlich schon bei der Prüfung der Weiterbeschäftigung im Angestelltenverhältnis am 19.11.1990 erfolgte (vgl. dazu GKÖD, RdNr. 9 zu § 12 BBG).

Durch diese Täuschung führte der Antragsteller die verfahrensgegenständliche Ernennung herbei. Herbeigeführt ist die Ernennung durch die Täuschung, wenn die Ernennungsbehörde bei Kenntnis des wahren Sachverhalts von der Ernennung jedenfalls zu dem angegebenen Zeitpunkt Abstand genommen hätte. Maßgeblich ist, wie sich die Ernennungsbehörde tatsächlich, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer damaligen Verwaltungspraxis, verhalten hätte, nicht, wie sie sich bei richtiger Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften hätte verhalten können oder sollen. Schutzgut des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG ist nämlich vor allem die Entschließungsfreiheit der Ernennungsbehörde. Diese ist durch unlauteres Verhalten beeinträchtigt worden und muß durch die Rücknahme wiederhergestellt werden. Außerdem soll nach Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG das Berufsbeamtentum von Personen freigehalten werden, die durch unlauteres Verhalten die Entschließungsfreiheit des Dienstherrn einschränken (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urt.v. 12.09.1963 - 2 C 195.61 -, BVerwGE 16, 340, 342; BVerwG, Urt.v. 25.10.1968 - 6 C 95.67

-, BVerwGE 31, 1 ff). Auf die rechtliche Bewertung, ob die Beschäftigung des Bewerbers im öffentlichen Dienst aufgrund seiner Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit i.S. des Art. 119 Nr. 2 SächsVerf "untragbar erscheint", kommt es bei der Anwendung der Rücknahmevorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG nicht an.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller die verfahrensgenständliche Ernennung durch Täuschung in diesem Sinne herbeigeführt. Ohne die irrtümliche Annahme, daß der Antragsteller lediglich die dienstlich vorgeschriebenen Mindestkontakte zum Ministerium für Staatssicherheit gehabt habe, hätte das Sächsische Staatsministerium der Justiz den Antragsteller tatsächlich nicht zum Beamten auf Probe ernannt. Dies ergibt sich zum einen aus der förmlichen Feststellung vom 22.01.1991. Das dort verwendete standardisierte Formblatt läßt erkennen, daß bei einer längeren Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, auch wenn diese zwei Jahrzehnte zurücklag, eine Weiterbeschäftigung tatsächlich nicht vorgesehen war. Der Antragsgegner hat dies im Widerspruchsbescheid und auch im Beschwerdeverfahren ausdrücklich bestätigt. Tatsachen aus der Verwaltungspraxis des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die diese Darlegung als zweifelhaft erscheinen lassen, sind weder vorgetragen worden noch anderweitig bekannt.

Weiter gelangt der beschließende Senat zu der Überzeugung, daß dem Antragsteller bekannt war, daß er während seiner Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet hat, und daß er sich am 19.11.1990 beim Ausfüllen des "Fragebogens zum Personalfragebogen für die Weiterverwendung" daran erinnert hat. Der Wortlaut der vom Antragsteller geschriebenen und unterschriebenen Verpflichtungserklärung läßt hieran keinen Zweifel. In Übereinstimmung mit der Erklärung hat der Antragsteller alle seine Berichte mit dem Decknamen "Willy Seidel" unterzeichnet. Nach dem Bericht des Antragstellers vom 20.10.1970 und dem Aktenvermerk des Führungsoffiziers vom

21.10.1970 wußte der Antragsteller präzise zu unterscheiden zwischen militärischen Vorgesetzten, die er über seine Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter nicht informierte, und seinen Auftraggebern vom Ministerium für Staatssicherheit. Der Antragsteller hat sich hieran mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch nach der Wende noch erinnert. Der beschließende Senat rechnet zwar durchaus mit der Möglichkeit, daß eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit nach mehr als 2 Jahrzehnten unter Umständen verdrängt, nicht mehr bewußt sein kann (vgl. dazu SächsOVG, Beschl.v. 24.11.1993 - 2 S 246/93 -, Seite 13 des Beschlußabdrucks). Im vorliegenden Fall ist hiervon aber nicht auszugehen. Dagegen spricht schon der eigene Vortrag des Antragstellers. Die von ihm in der Widerspruchsbegründung geschilderten dramatischen Umstände seiner Verpflichtung zum Inoffiziellen Mitarbeiter sind derart einprägsam, daß er sie schwerlich vergessen konnte. Seine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit war so umfangreich und intensiv, die Aufgabenerledigung so präzise, daß die Vorstellung, der Antragsteller habe dies alles schlicht vergessen, hier nicht naheliegt.

Für die Erfüllung des Tatbestands des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG ist weiter ein bedingter Vorsatz erforderlich, daß die Einstellungsbehörde Umstände, die der Ernennung nach ihren Vorstellungen hinderlich sind, als nicht gegeben ansieht, obgleich solche Umstände in Wahrheit vorliegen, und dadurch zu einer dem Ernannten günstigen Entscheidung bestimmt wird (Woydera/Summer/Zängl, SächsBG, Anm. 3 c zu § 15 SächsBG, m.w.N.; Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG, Nr. 4 zu § 12 BBG; GKÖD, RdNr. 9 zu § 12 BBG).

Der beschließende Senat geht davon aus, daß dem Antragsteller klar war, daß das ganze Ausmaß seiner Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz als ein der Ernennung zum Beamten hinderlicher Umstand angesehen worden wäre und daß es durch

die Täuschung zu einer dem Antragsteller günstigen Entscheidung bestimmt worden ist.

Der Einwand des Antragstellers, der Antragsgegner hätte sich selbst über den Umfang seiner Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit informieren können und müssen, hätte insbesondere vor der Verbeamtung die in Kürze zu erwartende Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit abwarten müssen, greift nicht durch. Selbst wenn man annehmen müßte, der Antragsgegner wäre verpflichtet gewesen, den Antragsteller vor der Auswertung der in Kürze zu erwartenden Auskunft des Bundesbeauftragten nicht zu verbeamten, wäre dies rechtlich unerheblich. Fahrlässige Unkenntnis des wahren Sachverhalts schließt nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG die Rücknahmepflicht der Ernennungsbehörde nicht aus (BVerwG, Urt.v. 12.09.1963 - 2 C 195.61 -, BVerwGE 16, 340, 342).

Das fehlende Verfahren vor einer Einigungsstelle wird voraussichtlich schon deshalb als unbeachtlich anzusehen sein, weil die Fälle der Rücknahmeverpflichtung nach § 15 Abs. 1 SächsBG nicht der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 81 Abs. 1 Nr. 11 SächsPersVG unterliegen dürften (vgl. auch Lorenzen/Haas/Schmidt, BPersVG, Kommentar, RdNr. 46 zu § 78 BPersVG). Die Fälle der Rücknahmeverpflichtung stehen den Fällen der Ermessensentscheidung über die Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf nicht gleich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus den §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 3 Gerichtskostengesetz - GKG -. Der beschließende Senat übernimmt das Ergebnis der Berechnungen, die das Verwaltungsgericht angestellt hat.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 2 Satz 2 GKG).

gez.:

Dr. Semler

Dr. Schenk

Gröner

